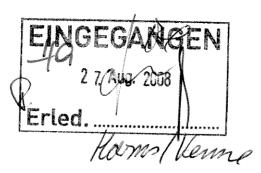


WBH Wirtschaftsberatung GmbH WPG StBG Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover

Geschäftsstelle des IDW Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf



Geschäftsführung

WP/CPA Dr. Lars K. Niemann Telefon 0511-9574-281 Telefax 0511-9574-593 lars.niemann@wbh-wpg.de www.wbh-wpg.de

26. August 2008

Anmerkungen zum Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsfähigkeit bei Unternehmen (IDW EPS 800 n. F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptfachausschuss (HFA) IDW hat den o. g. Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards verabschiedet und durch die anschließende Veröffentlichung um Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf gebeten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Tz. 17 des Entwurfs des Prüfungsstandards erfolgt die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO auf der Grundlage eines Finanzstatus und eines darauf
aufbauenden Finanzplanes. Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich um die gängige
Praxis, die vom Grundsatz her keine Veränderung zum bisherigen Prüfungsstandard
darstellt. Aus unserer Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob nach der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht auch eine andere Vorgehensweise zulässig oder
gar geboten erscheint. So hat der BGH in einer Entscheidung vom 12. Oktober 2006
(Az. IX ZR 228/03) unter Randnummer 28 zur methodischen Vorgehensweise bei der
Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit wie folgt Stellung bezogen:

"[...] Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO kann eine Liquiditätsbilanz aufzustellen sein. Dabei sind die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten (vgl. BGHZ 163, 134, 138;

HK-InsO/Kirchhof, a.a.O. § 17 Rn. 24; MünchKomm-InsO/Eilenberger, § 17 Rn. 10; Uhlenbruck, InsO 12. Aufl. § 17 Rn.18) [...]"

Danach scheint der BGH in dieser Entscheidung von einer stichtagsbezogenen Betrachtung auszugehen und darauf abzuzielen, ob die heute fälligen Verbindlichkeiten durch innerhalb der folgenden drei Wochen eingehende Mittel abgedeckt sind. Die in diesem Dreiwochenzeitraum zusätzlich fällig werdenden Verbindlichkeiten wären danach nicht zu berücksichtigen. Bei einer stichtagsbezogenen Betrachtung wären diese erst bei einer zukünftigen Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen.

Nach Aussagen von Berufskollegen wird diese Vorgehensweise offensichtlich auch von Richtern des 9. Senates des BGH auf Fachveranstaltungen so dargestellt.

Selbst wenn in dem zitierten Textauszug davon gesprochen wird, dass eine Liquiditätsbilanz aufzustellen sein <u>kann</u> und dieser Fall somit lediglich eine mögliche Vorgehensweise darstellt, stellt sich unseres Erachtens die Frage, ob der neue Prüfungsstandard nicht zumindest klarstellend darauf eingehen sollte.

Weiterhin erfolgt in Tz. 30f. eine nähere Erläuterung der im Finanzstatus zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten. Hier sollte unseres Erachtens deutlicher berücksichtigt werden, dass nach Auffassung des BGH (Beschluss vom 19. Juli 2007, IX ZB 36/07 (LG Hannover)) Sinn und Zweck des § 17 InsO verlangt, an dem Erfordernis des "ernsthaften Einforderns" als Voraussetzung einer die Zahlungsunfähigkeit begründenden Forderung festzuhalten.

Die Problematik wird beispielsweise unter der Tz. 31 aufgezeigt, wenn von Kreditinstituten geduldete Überziehungen als fällige Forderungen in den Finanzplan eingestellt werden sollen, auch wenn es sich um eine stillschweigende Duldung handelt. Anders herum sollen bei ungekündigten Linien Kontokorrentkredite trotz ihrer Fälligkeit nicht angesetzt werden. Hier liegt unseres Erachtens eine Widersprüchlichkeit, da einerseits die Linien ungekündigt sind und andererseits eine Fälligkeit bestehen soll.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen in den Prüfungsstandard einfließen lassen würden.

i./

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lars Niemann
Wirtschaftsprüfer

Certified Public Accountant

Dr. Alexander Scheike

Rechtsanwalt